

Religion unterrichten in NRW

von
Franz-Heinrich Beyer

Das bevölkerungsreichste Bundesland ist ein stark katholisch geprägtes Land. Der Religionsstatistik nach gehören von der Bevölkerung 42% der katholischen Kirche, 28% einer evangelischen Landeskirche an; 25% gehören keiner religiösen Gemeinschaft an. 1% sind Mitglieder kleinerer christlicher Kirchen, 0,5% orthodoxer Kirchen. 2,8% sind Muslime, 0,2% Mitglieder jüdischer Gemeinden. 0,5% sind Anhänger östlicher bzw. neuer Religionsformen.¹ Dieser Befund spiegelt sich auf der Ebene der Schülerschaft wider, allerdings mit markanten Verschiebungen: 43,9% sind katholisch, 30,8% evangelisch und 0,9% gehören einer orthodoxen Kirche an. 10,6% sind konfessionslos, 10,3% Muslime und 0,1% Juden, 9,3% gehören einer anderen Konfession oder Religion an.²

Auf evangelischer Seite liegen im Bereich des Bundeslandes die Evangelische Kirche in Westfalen (EKvW), die Lippische Landeskirche sowie große Teile der Evangelischen Kirche im Rheinland (EKiR). Auf katholischer Seite gehören zum Bundesland die Erzbistümer Köln und Paderborn, die Bistümer Aachen und Essen sowie große Teile des Bistums Münster.

In NRW werden 2.875.036 Schülerinnen bzw. Schüler gezählt; es gibt 16.184 Lehrerinnen und Lehrer sowie insgesamt mehr als 6.000 Schulen. Auf die vierklassige Grundschule (3.442) folgt ein dreigliedriges Schulsystem (Hauptschule (730) bzw. Realschule (555) bzw. Gymnasium (626) oder auch das für NRW charakteristische breite Netz von Gesamtschulen (217). Ferner gibt es 710 allgemeinbildende Förderschulen sowie 317 Berufskollegs. Unter den Öffentlichen Schulen gibt es bei den Grund-, aber auch bei den Hauptschulen insgesamt 1.281 Bekenntnisschulen (katholisch: 1.165, evangelisch: 114, jüdisch: 2).

Der Anteil der Ersatzschulen in privater Trägerschaft im allgemeinbildenden Bereich (313) liegt bei 5%.

1. Entwicklungen in der Schulpolitik der Länder und der Landeskirchen

Der Religionsunterricht stellt in NRW eine selbstverständliche Gegebenheit dar. Grundlage dafür sind die Artikel 4 und 7 des Grundgesetzes, die Landesverfassung (Art. 14) sowie das Schulgesetz von 2005 (§ 31).

Der konfessionelle RU wird von keiner der im Landtag vertretenen vier Parteien in Frage gestellt. Die Fraktion Bündnis 90/Grüne hat verschiedentlich vorgeschlagen, neben dem konfessionellen RU ein neues integratives Pflichtfach einzurichten, das Kenntnisse über Religionen und Weltanschauungen vermitteln, eigene Maßstäbe zu deren Beurteilung ermöglichen und Hilfe in der Lebensgestaltung bieten sollte. Im Hintergrund kann man hier sowohl die öffentliche Diskussion zu LER in Brandenburg sehen, ebenso aber auch Passagen aus der Denkschrift „Zukunft der Bildung – Schule der Zukunft“ (1995), in denen vorgeschlagen wird, dass Staat und Religionsgemeinschaften ein unabhängig von den Konfessionen konzipiertes Lernangebot zu weltanschaulichen, religiösen und kulturellen Orientierungen entwickeln.³ Die großen

¹ Die religionsstatistischen Daten nach: „Was glaubt Nordrhein-Westfalen?“, [http:// www.religion-plural.org](http://www.religion-plural.org).

² Die statistischen Angaben zu Schulen, Lehrerinnen und Lehrern sowie Schülerinnen und Schülern sind entnommen bzw. fußen auf den Daten aus: Ministerium für Schule und Weiterbildung, Das Schulwesen in Nordrhein-Westfalen aus statistischer Sicht – Schuljahr 2005/06; http://www.bildungsportal.nrw.de/BP/Schulsystem/Statistik/2005_06/Quantita_05_06.pdf, sowie frühere Jahrgänge.

³ Vgl. Zukunft der Bildung 1995, 105.

Kirchen als Partner des Staates beim Religionsunterricht haben sich aus Anlass der o.g. Denkschrift für die Beibehaltung des konfessionellen RU als Institution der Freiheit ausgesprochen.

Als eine Konsequenz aus den Ergebnissen der PISA-Studie gibt es in NRW seit 2005 verbindliche Kernlehrpläne für die Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch, Französisch und Latein. Diese Kernlehrpläne fassen in konzentrierter Form zusammen, welche Kompetenzen bei Schülerinnen und Schülern zum Ende der 6., 8. und 10. Klasse erwartet werden.

2. Evangelischer Religionsunterricht

In der Kirchenordnung sowohl der EKIR (Art.81) als auch der EKvW (Art.192) ist der Evangelische Religionsunterricht als Teil der umfassenden evangelischen Erziehung und Bildung auf allen Ebenen, von der Gemeinde bis zur Landeskirche, niedergelegt. Seinen Ausdruck hat das u.a. in der gemeinsamen Vokationsordnung der drei evangelischen Kirchen in NRW von 2001 gefunden. Es besteht jeweils ein Pädagogisches Institut der EKIR in Bonn – Bad Godesberg und der EKvW in Schwerte.

Der evangelische Religionsunterricht wird an den allgemeinbildenden Schulen von 33,51% der Schülerschaft besucht (katholischer RU: 48,59%), an Berufskollegs von 6,35% (katholischer RU: 4,79%), also von insgesamt 853.388 Schülerinnen bzw. Schülern. Bezogen auf die 30,8% der Schülerinnen und Schüler evangelischer Konfession bedeutet das, dass der Evangelische Religionsunterricht von mindestens drei Prozent der Schülerschaft nichtevangelischer Konfession besucht wird. Auf katholischer Seite liegt dieser Anteil noch höher.

Nach Ausweis der Studententafel ist der Religionsunterricht in allen Schulformen in jeder Klassenstufe mit zwei Stunden festgelegt.

In den zurückliegenden 15 Jahren sind sechs Lehrpläne für „Evangelische Religionslehre“ erarbeitet und in Kraft gesetzt worden. Der Lehrplan für die Hauptschule dagegen datiert von 1982, die Richtlinien Evangelische Religionslehre für die Höhere Berufsfachschule mit gymnasialer Oberstufe von 1987. Die neu erarbeiteten Lehrpläne weisen alle den unverzichtbaren Erfahrungsbezug auf, jedoch mit durchaus unterschiedlichen Akzentuierungen.

Der Lehrplan Sekundarstufe I – Realschule (1993) setzt bei menschlichen Grunderfahrungen an. Mittels der drei gleichrangigen und vielfältig miteinander verbundenen Bereiche „Biblische Überlieferung“, „Wirkungsgeschichte“, „Gegenwärtige Wirklichkeit“ wird die theologische Leitidee an der Lebenswelt und der Wirklichkeitserfahrung der Schülerinnen und Schüler expliziert und konkretisiert. Für den Lehrplan Gymnasium – Sek I (1993) ist die konsequente Orientierung an der dialogischen Grundstruktur religiöser Lernprozesse charakteristisch. Das findet seinen Ausdruck in der Bestimmung von acht Leitlinien, in deren Ausformulierung Erfahrungen von Schülerinnen und Schülern sowie Erfahrungen, die in christlicher Glaubensüberlieferung vermittelt sind, verbalisiert und aufeinander bezogen begegnen.

Der Lehrplan Sekundarstufe 1 – Gesamtschule (1999) ist konsequent als situativer Lehrplan konzipiert. In Form von sechs „Thematischen Schwerpunkten“ wird ein inhaltlicher Rahmen bereitgestellt, der von der Fachkonferenz der einzelnen Schule situationsentsprechend in die Gestalt eines schuleigenen Lehrplans entwickelt werden muss. In diesem Lehrplan wird zu jedem Schwerpunkt ein „Grundwissen“ auf Seiten der Schüler formuliert.

Der Lehrplan Gymnasium/Gesamtschule – Sek II (1999) ist v.a. durch eine Erweiterung des didaktischen Grundprinzips zu charakterisieren, das nun in Form von zwei Bereichen betrachtet werden kann. In dem ersten Bereich sind neben die „Erfahrungen der Schüler“ und die „Aussagen von Glauben und Theologie“ nun gleichberech-

tigt „konkurrierende Deutungen anderer Religionen und Weltanschauungen“ getreten. Der zweite Bereich beschreibt die methodische Ebene des Fachs und den Umgang mit formalen Kriterien. Dieser Bereich zeichnet sich besonders durch den Schwerpunkt „Religiöses Sprechen“, also durch die starke Bezugnahme auf ästhetische Gesichtspunkte aus. Der Lehrplan verzichtet auf inhaltlich komplexe Vorgaben und untermauert den Anspruch auf vernetztes Planen und Denken von Religionsunterricht.

Der Lehrplan Berufskolleg (2004) ist auf der Grundlage einer umfassenden Situationsanalyse auf Handlungsorientierung ausgerichtet. Fünf Kompetenzen werden differenziert formuliert und entfaltet. Dieses geschieht in mehrperspektivischer Begründung, nämlich vom Fach Evangelische Religionslehre, von der Gesellschaft und der Schule, vom Beruf und von der Theologie her. Die Unterrichtsplanung kann wahlweise Kompetenzen, Situationen oder Themen zum Ausgangspunkt machen.

Der Lehrplan Grundschule (2003) benennt die Voraussetzung, dass heute für viele Schülerinnen und Schüler gelebtes Christsein nicht aktuell greifbar ist. Vier Erfahrungsräume des Lernens werden beschrieben, die miteinander vernetzt sind: die Erfahrungen des Kindes in seiner Beziehung – zu sich selbst, zu anderen Menschen, zur Schöpfung, zu Gott. Aus diesen Erfahrungsräumen sind die Bereiche des Faches als Lernperspektiven abgeleitet: Identität entwickeln, Gemeinschaft leben, Verantwortung übernehmen, Hoffnung schöpfen. Daraus werden Aufgabenschwerpunkte abgeleitet und Unterrichtsgegenstände festgelegt. Die große Zahl der obligatorisch zu behandelnden Bibelstellen ist ein Kennzeichen dieses Lehrplans. Neu ist die Formulierung von verbindlichen Anforderungen in den Dimensionen „Fähigkeiten und Fertigkeiten“, „Kenntnisse“ sowie „Einstellungen und Ziele“, die Schülerinnen und Schüler am Ende der Klasse 4 erfüllen sollen.

Zur Beschreibung der Situation des Religionsunterrichts in NRW wäre noch einmal eine regionalisierte Betrachtungsweise angemessen, die hier nicht geleistet werden kann. Die Situation ist jeweils anders in Regionen, die konfessionell noch recht eindeutig geprägt sind mit der Konstellation einer dominierenden Konfession und der Diasporasituation der anderen Konfession oder aber in den Großstädten und insbesondere in der Agglomeration Ruhrgebiet, wo die Schulen von interkulturellem und interreligiösem Zusammenleben bestimmt sind.

Die absolute Zahl der Teilnehmenden am Evangelischen Religionsunterricht an allgemeinbildenden Schulen ist von 2001 bis 2005 relativ konstant geblieben. Das Gleiche trifft für die Quote der Abmeldungen vom Evangelischen Religionsunterricht zu – knapp unter 4% (Katholischer RU – 2,81%). Die Relation der Schüler evangelischer Konfession zur Gesamtschülerschaft hat sich von 31,6% um 0,8% verringert (Katholisch: von 45,5% auf 43,9%). An Berufskollegs nehmen ca. 75% der Schülerinnen und Schüler evangelischer Konfession am Evangelischen Religionsunterricht teil (Katholisch: 39,84%). 12.480 Lehrkräfte, davon 10.746 an den allgemeinbildenden Schulen, besitzen die Fakultas „Evangelische Religionslehre“.

Die Probleme, die für den Evangelischen Religionsunterricht aufgeführt werden, sind zunächst einmal kaum bundeslandspezifisch. Dazu gehört die Beobachtung, dass Stundenkürzungen vorgenommen werden und dass an zahlreichen Schulen Fachlehrerinnen und Fachlehrer für Evangelische Religionslehre fehlen. Evangelische Religionslehre gehört der Statistik nach zu den Fächern, die in der Sek II nur äußerst selten als Leistungskurse gewählt werden. Daher wird die Gefahr gesehen, dass das Fach zukünftig nicht mehr als Abiturfach gezählt wird.

3. Katholischer RU – ökumenische Zusammenarbeit

Beinahe die Hälfte aller Schülerinnen und Schüler (48,59%) besuchen den katholischen Religionsunterricht an den allgemeinbildenden Schulen. 14.786 Lehrerinnen bzw. Lehrer besitzen die Fakultas „Katholische Religionslehre“.

In den Schulen gibt es auf der Ebene der Fachkonferenzen wohl in der Mehrzahl der Schulen eine ausgeprägte Praxis gemeinsamer Planungen und Absprachen, ohne dass dadurch die Konfessionalität des Unterrichts tangiert wird.

Auf der Ebene der Kirchenleitungen ist 1998 von den Erzbistümern bzw. Bistümern und den evangelischen Landeskirchen in NRW ein Votum zur Konfessionalität des Religionsunterrichts verabschiedet worden.⁴ Danach kann im Anfangsunterricht der Grundschule auf die Teilung in konfessionell homogene Gruppen verzichtet und der Religionsunterricht durch die Klassenlehrerin erteilt werden, wenn diese im Besitz einer Fakultas ist. Im Bereich der Sek I sowie im Berufsschulbereich kann der Religionsunterricht für Schülerinnen oder Schüler einer anderen Konfession geöffnet werden, wenn aufgrund der kleinen Zahl von Schülerinnen und Schülern dieser Konfession die Bildung einer Lerngruppe nicht möglich ist.

4. Parallelfächer

4.1 Religionsunterricht

In Nordrhein-Westfalen gibt es neben evangelischem und katholischem noch weitere Formen von Religionsunterricht auf der Basis von GG Art 7:

- (Griechisch-)orthodoxer Religionsunterricht. Dieser Unterricht wird als griechisch-, russisch-, rumänisch- bzw. serbisch-orthodoxer Religionsunterricht erteilt. Er wird in allen allgemeinbildenden Schulformen von insgesamt 1.958 Schülerinnen und Schülern (0,09%) besucht, im Berufskolleg von 295 (0,01%). 17 Lehrkräfte besitzen die Fakultas für das Fach.
- Syrisch-orthodoxer Religionsunterricht. Dieser Unterricht wird nur an allgemeinbildenden Schulen erteilt und von 1.273 Schülerinnen und Schülern besucht.
- Jüdischer Religionsunterricht. Dieser Unterricht wird nur an allgemeinbildenden Schulen erteilt und von 494 Schülerinnen und Schülern (0,02%) besucht. Hier gibt es 11 Lehrkräfte mit Lehrbefähigung.

Zu allen diesen Fächern gibt es verbindliche Lehrpläne. In gedruckter Form liegt bisher nur der Lehrplan Grundschule, Griechisch-orthodoxe Religionslehre (1994) vor.

4.2 Ersatzfächer

10,6% der Schülerinnen und Schüler sind ohne Konfession. Weitere 3,3% gehören einer Religion oder Konfession an, für die kein Religionsunterricht eingerichtet ist. Knapp 2,5% sind vom Evangelischen bzw. vom Katholischen Religionsunterricht abgemeldet. Der Anteil von Kindern islamischer Religion an der Schülerschaft ist von 7,4% in 2001 auf jetzt 10,3% gestiegen.

Philosophie. Seit 1972 ist Philosophie Wahlpflichtfach in der Sek II. Schülerinnen und Schüler, die die drei Pflichtkurse in Evangelischer bzw. Katholischer Religion für das Abitur nicht einbringen, müssen an drei Philosophiegrundkursen in den Jahrgangsstufen 11,1 bis 12,2 teilnehmen. So fungiert Philosophie hier als Ersatzfach für Religion. Der Lehrplan datiert von 1999. Das Fach Philosophie wurde von 66.711 Schülerinnen und Schülern der gymnasialen Oberstufe von Gymnasium und Gesamtschule gewählt, also von 3,12% der gesamten Schülerschaft. (Die Relation zum

⁴ Vgl. FRIELING / SCHEILKE (Hg.) 1999, 148-153.

Religionsunterricht kann nach dem mir vorliegenden Datenmaterial nicht dargestellt werden.)

Praktische Philosophie. Bis 1997 gab es in der Sek I in Nordrhein-Westfalen kein Ersatzfach. 1997 wurde das Fach Praktische Philosophie im Rahmen eines Schulversuchs erprobt. Seit 2003 gibt es das Fach Praktische Philosophie als ordentliches Unterrichtsfach in allen Schulformen, das im Schulgesetz verankert ist (SchulG § 32). Hier wird auch sein Charakter als Ersatzfach für Religion deutlich beschrieben. Das Kerncurriculum (1997) wird von sieben Fragenkreisen gebildet, die jeweils in Themenkreise aufgefächert sind: Die Frage nach dem Selbst, nach dem Anderen, nach dem guten Handeln, nach Recht, Staat und Wirtschaft, nach Natur und Technik, nach Wahrheit, Wirklichkeit und Medien, nach Ursprung, Zukunft und Sinn. Die Bestimmung möglicher Inhalte zu jedem Fragenkreis geschieht mit Hilfe von drei Lernperspektiven: „Individuelle Urteils- und Entscheidungsmaßstäbe“, „Gesellschaftliche Wertvorstellungen und Konflikte“, „Weltanschauliche und religiöse Grundlagen und Entwicklungen sowie ideengeschichtliche Zusammenhänge“.⁵

Gegenwärtig wird das Fach an mehr als 920 Schulen unterrichtet. Praktische Philosophie bzw. Philosophie wird von insgesamt 5,61% der Schülerschaft gewählt.

Die Qualifikation zur Erteilung des Faches Praktische Philosophie erfolgt durch Weiterbildungsmaßnahmen. Die Lehrbefähigung für Praktische Philosophie besitzen 81 Lehrkräfte, weitere 74 die für Philosophie/Praktische Philosophie. Inzwischen ist an einigen Universitäten des Landes ein grundständiger Studiengang eingerichtet worden. Während des Schulversuchs sollte der Unterricht in der Regel nicht von Religionslehrerinnen und Religionslehrern erteilt werden. Gegenwärtig ist eine Kopplung der beiden Fächer nicht mehr prinzipiell ausgeschlossen.

Islamkunde in deutscher Sprache. Seit 1999 gibt es den Schulversuch „Islamkunde in deutscher Sprache“ (bis 2003: Islamische Unterweisung in deutscher Sprache). Dabei geht es darum, Kinder muslimischen Glaubens mit Informationen über ihre Religion zu versorgen, solange kein regulärer islamischer Religionsunterricht erteilt werden kann. Der Unterricht will zeigen, welche Antworten der Islam auf die Frage nach der Beziehung des Menschen zu Gott, zu den Mitmenschen, zu sich selbst und zur Natur gibt. Der Unterricht wird von Lehrkräften islamischen Glaubens erteilt, die eine Fortbildung absolviert haben.

In den Schulversuch sind alle Schulformen der Primarstufe und der Sekundarstufe I einbezogen. Der Lehrplan für die Grundschule liegt in gedruckter Form vor (2006). Der Unterricht ist religionskundlich orientiert. In der Stundentafel ist „Islamkunde in deutscher Sprache“ dem Religionsunterricht anderer Religionen und Konfessionen gleichgestellt.

Das Fach wird an 113 allgemeinbildenden Schulen unterrichtet und von insgesamt 9.204 Schülerinnen und Schülern besucht, das sind 0,42% der Schülerschaft.

5. Religiöses Schulleben

In den Richtlinien für die Schulformen des allgemeinbildenden Bereichs wird unter dem Stichwort Schulleben gleichsam selbstverständlich neben anderen Angeboten auf „Schulgottesdienste“ sowie auf „religiöse Freizeiten“ hingewiesen; kein Bezug dazu findet sich in den Richtlinien Sek 1 – Gesamtschule. Die Richtlinien für die Grundschule nennen unter möglichen Kooperationspartnern auch die Kirchengemeinden.

⁵ Vgl. Praktische Philosophie in Nordrhein-Westfalen. Erfahrungen mit einem neuen Schulfach. Abschlussbericht der wissenschaftlichen Begleitung, Frechen 2002.

Im Prozess der Erarbeitung von Schulprogrammen wird auch die Möglichkeit dazu gegeben, den Beitrag von Religion für das Schulleben deutlich zu machen. Dafür können gestaltete Beziehungen zu Gemeinden und kirchlichen Einrichtungen im Umfeld der Schule einen wichtigen Beitrag leisten. Aber auch Aktivitäten in der Schulseelsorge sind hier von Bedeutung. Alle Kirchen im Bundesland sehen in der Schulseelsorge ein wichtiges Verantwortungsfeld, das ausgebaut werden soll.

Die „Evangelische Kontaktstunde“⁶ stellt ein den evangelischen Religionsunterricht ergänzendes kirchliches Angebot für das Lernen dar. Das kirchliche Angebot kann eine gute Möglichkeit sein, den Lernort Schule mit dem Erfahrungsort Gemeinde zu verbinden. So wird diese außerhalb der Stundentafel vorgesehene Kontaktstunde im Lehrplan (2003) angesprochen. Die Möglichkeit der „Evangelischen Kontaktstunde“ wurde 1997 den Evangelischen Kirchen im Zusammenhang der Streichung der dritten Religionsstunde und analog zu der seit 1985 bestehenden katholischen Seelsorgestunde eingeräumt. Die Nutzung dieser Möglichkeit ist ein wichtiger Bereich der gestalteten Nachbarschaft von Gemeinde und Schule.

In Nordrhein-Westfalen wurde 2003 durch Erlass die „Offene Ganztagschule“ als Förder- und Betreuungseinrichtung im Primarbereich geregelt. Zu ihrer Gewährleistung sollte eine Zusammenarbeit von Schule, Kinder- und Jugendhilfe, gemeinwohlorientierten Institutionen und Organisationen aus Kultur und Sport initiiert werden. In einer „Rahmenvereinbarung der (Erz-)Bistümer und Diözesan-Caritasverbände sowie der Evangelischen Landeskirchen und ihrer Diakonischen Werke in Nordrhein-Westfalen mit dem Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen über die Zusammenarbeit an Offenen Ganztagschulen“⁷ von 2004 ist u.a. festgehalten, dass gemeinwohlorientierte Angebote der kirchlichen Träger Vorrang vor Angeboten anderer Anbieter haben. Die kirchlichen Träger gestalten die Planung und Durchführung der außerunterrichtlichen Bildungsangebote eigenverantwortlich und in Übereinstimmung mit Lehre und Ordnung der Kirche, unbeschadet der für die Schule geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Im Jahr 2006 liegt der Betreuungsanteil durch Träger innerhalb der evangelischen Kirchen an zweiter Stelle nach der AWO.

6. Rolle von Schulen in evangelischer bzw. in katholischer Trägerschaft

Der Anteil der Ersatzschulen in privater Trägerschaft (250, außer Waldorfschulen) im allgemeinbildenden Bereich liegt bei 5%. 119 Schulen befinden sich in katholischer und 42 in evangelischer Trägerschaft. Zahlenmäßig stehen die Gymnasien an der Spitze (katholisch: 79; evangelisch: 18), gefolgt von den Realschulen (katholisch: 31; evangelisch: 10). Ferner gibt es Grundschulen (4 bzw. 3) sowie Hauptschulen (2 bzw. 3). Dazu kommen drei Gesamtschulen in evangelischer und drei in katholischer Trägerschaft.

Bei der großen Zahl der Schulen ist es nicht möglich, ihrer Rolle im Rahmen dieses Beitrages gerecht zu werden. So soll nur kurz auf die vergleichsweise kleine Zahl der Gesamtschulen eingegangen werden.

Für die (freie evangelische) Matthias-Claudius-Gesamtschule Bochum ist kennzeichnend, dass hier behinderte und nichtbehinderte Schülerinnen und Schüler gemeinsam unterrichtet werden. Es ist die Schule mit den meisten integrativ unterrichteten Kindern in NRW.

⁶ Vgl. SCHRÖDER 2003.

⁷ <http://www.bildungsportal.nrw.de/BP/Schulsystem/Ganztagsbetreuung/InfoGTGS/Rahmenvereinbarungen/Kirchen.pdf>.

Als zweite Schule sei die Evangelische Gesamtschule in Gelsenkirchen-Bismarck in der Trägerschaft der Evangelischen Kirche von Westfalen erwähnt. Konzeption und Praxis dieser Schule waren und sind geprägt von der Leitidee des gemeinsamen Lernens und Zusammenlebens von Schülerinnen und Schülern mit unterschiedlichem sozialen, konfessionellem, religiösem und kulturellem Hintergrund in Schule und Stadtteil sowie einer in allen Fächern verankerten Umwelterziehung. Seinen äußeren Ausdruck findet dieser Anspruch nicht zuletzt in der architektonischen Gestaltung.

7. Ausbildung von Religionslehrerinnen und Religionslehrern (erste Phase)

In den zurückliegenden Jahren sind in Nordrhein-Westfalen die Rahmenbedingungen für die Lehramtsausbildung nachhaltig verändert worden.

Nach dem Lehrerausbildungsgesetz (2003) sind die Abschlüsse der für das Lehramt qualifizierenden Studiengänge auf vier Lehrämter bezogen: Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (LA-GHR), Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (LA-GG), Lehramt an Berufskollegs (LA-BK) und Lehramt für Sonderpädagogik (LA-SP).

Befristet für die Zeit von 2002 bis 2009 findet ein Modellversuch zur Einführung gestufter Studiengänge in die Lehramtsausbildung statt. Mit der Einführung der gestuften Studiengänge wurde den Anforderungen des Bologna-Prozesses entsprochen. Zugleich war damit auch das Bestreben verbunden, eine Weiterentwicklung der Praxisstudien, des erziehungswissenschaftlichen Studiums und der Fachdidaktik zu initiieren. An dem Modellversuch sind die Universitäten Bielefeld, Bochum, Dortmund, Münster und Wuppertal beteiligt. Eine grundständige Lehramtsausbildung gibt es weiter an den Universitäten in Aachen, Duisburg-Essen, Köln, Paderborn und Siegen.

In gestuften Studiengängen führt der dreijährige Bachelor-Studiengang zu einem berufsqualifizierenden akademischen Studienabschluss. Der BA-Studiengang enthält neben den fachwissenschaftlichen Studienanteilen für zwei Fächer einen dritten Bereich, der auf Wissensvermittlung und Wissenstransfer ausgerichtet ist. Der erworbene BA-Abschluss ist Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studiengang, der neben fachwissenschaftlichen insbesondere starke fachdidaktische Inhalte der beiden Fächer sowie den erziehungswissenschaftlichen Bereich enthält. Der MA-Studiengang wird mit einem berufsqualifizierenden Abschluss beendet (Master of Education). Die Studiengänge müssen modularisiert und mit einem Leistungspunktsystem ausgestaltet sein; die Prüfungen müssen studienbegleitend erfolgen. Der Abschluss des Master-Studiengangs ist gemeinsam mit dem BA-Abschluss Grundlage für die Erteilung eines Zeugnisses über die erste Staatsprüfung für ein Lehramt an Schulen. Dabei beträgt die Dauer des MA-Studiengangs bei Studiengängen für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen zwei Semester, bei den drei anderen Lehrämtern jeweils vier Semester.

Jeder einzelne Studiengang bedarf der Akkreditierung durch eine Akkreditierungsagentur und ist regelmäßig zu evaluieren.

Bielefeld und Bochum wurden bereits in der Startphase als Standorte für den Modellversuch ausgewählt und verfügen daher über die längsten Erfahrungen mit den gestuften Studiengängen. Hier wurde der BA-Studiengang 2002 gestartet, der MA-Studiengang 2005. In Bochum z.B. sind die BA-Studiengänge (einschließlich Evangelische bzw. Katholische Theologie) akkreditiert. Die MA-Studiengänge (einschließlich Evangelische bzw. Katholische Religionslehre) sind hier im Akkreditierungsverfahren.

In NRW gibt es 10 Hochschulstandorte für das Lehramtsstudium, an denen jeweils auch Lehramtsstudiengänge für Evangelische bzw. Katholische Religionslehre studiert werden können. Die Reduzierung der ursprünglich 13 Standorte auf nunmehr zehn liegt in der Fusion der Universitäten Duisburg und Essen zur Universität Duisburg-Essen, sowie in dem durch Erlass verfügten Auslaufen der Lehramtsstudiengänge an den Universitäten Bonn und Düsseldorf im Jahr 2007 begründet.

Standorte für den Lehramtsstudiengang Evangelische Religionslehre sind die zehn aufgeführten Universitäten, wobei der Studiengang in Aachen 2007 ausläuft. Standorte für den Lehramtsstudiengang Katholische Religionslehre sind, mit Ausnahme von Bielefeld, die genannten Universitäten. Diese Studiengänge für die einzelnen Lehrämter gibt es an den Universitäten:

| Universität | <i>Religionslehre</i> | <i>LA-GHR</i> | <i>LA-GG</i> | <i>LA-BK</i> | <i>LA-SP</i> |
|--------------------|-----------------------|---------------|--------------|--------------|--------------|
| Aachen | Katholische | | + | + | |
| Bielefeld | Evangelische | + | + | | |
| Bochum | Evangelische | | + | | |
| Bochum | Katholische | | + | | |
| Dortmund | Evangelische | + | + | + | + |
| Dortmund | Katholische | + | + | + | + |
| Duisburg-Essen | Evangelische | + | | | |
| Duisburg-Essen | Katholische | + | + | + | |
| Köln | Evangelische | + | + | + | + |
| Köln | Katholische | + | + | + | + |
| Münster | Evangelische | + | + | + | |
| Münster | Katholische | + | + | + | |
| Paderborn | Evangelische | + | + | + | |

| | | | | | |
|-----------|--------------------|---|---|---|--|
| Paderborn | Katholische | + | + | + | |
| Siegen | Evangelische | + | + | + | |
| Siegen | Katholische | + | + | + | |
| Wuppertal | Evangelische | + | + | + | |
| Wuppertal | Katholische | + | | | |

An verschiedenen Standorten wurden bzw. werden in den alten Lehramtsstudiengängen ökumenische Lehrveranstaltungen angeboten, die von Lehrenden beider theologischer Fakultäten gemeinsam durchgeführt werden. Im Zuge der Modularisierung müsste eine solche Veranstaltung definitiv im Curriculum verankert werden. Das ist an keinem der Standorte der Fall. Andererseits kommt im Zusammenhang der Überarbeitung der Curricula an vielen Orten der Religionswissenschaft / Religionsgeschichte als Bestandteil eines Moduls große Aufmerksamkeit zu.

Literatur

FRIELING, REINHARD / SCHEILKE, CHRISTOPH TH. (Hg.), Religionsunterricht und Konfession, Göttingen 1999 (BenshH 88).

SCHRÖDER, BERND, Die evangelische Kontaktstunde an Grundschulen. Modell gelingender Nachbarschaft von Schule und Gemeinde, Neukirchen 2003.

Zukunft der Bildung – Schule der Zukunft, Denkschrift der Bildungskommission NRW, Neuwied 1995.